

Tarifvertrag über sozialen Schutz freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
ohne Bestandsschutz vom 20. Dezember 2012 (TV SoSch)

Zwischen dem	Hessischen Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts Bertramstr. 8 60320 Frankfurt am Main
und der	Tarifgemeinschaft im Hessischen Rundfunk

wird der nachstehende Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- 1.) Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist auf diejenigen Personen beschränkt, die seit drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren
 - a) als freie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen für den Hessischen Rundfunk persönlich tätig sind,
 - b) dem Hessischen Rundfunk überwiegend ihre Arbeitskraft widmen, indem sie mindestens in zwei der drei Jahre jeweils an mehr als 105 Beschäftigungstagen für den Hessischen Rundfunk tätig werden oder
 - c) in mindestens zwei der drei Jahre jeweils mindestens 20.000,-- € an Brutto-Leistungshonoraren beim Hessischen Rundfunk erzielen,
 - d) in mindestens zwei der drei Jahre jeweils mehr als die Hälfte des Brutto-Entgelts, das sie für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt erzielen, vom Hessischen Rundfunk erhalten.
 - e) Der freien Mitarbeit unmittelbar vorangegangene Tätigkeit für den Hessischen Rundfunk im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses wird bzgl. vorstehender Regelungen wie freie Mitarbeit behandelt.
 - f) Die/der freie Mitarbeiter/in kann in dem Aufnahmeantrag beantragen, dass abweichend von § 2 Abs. 2 nicht das vorangegangene Kalenderjahr, sondern das der Geburt ihres/seines Kindes vorangegangene Kalenderjahr betrachtet wird, solange zwischen dem Datum gemäß § 2 Abs. 3 und der Geburt nicht mehr als zwei Kalenderjahre liegen.¹
- 2.) Von dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages sind ohne Rücksicht darauf, ob die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, diejenigen Personen ausgenommen,

¹ angefügt durch Änderungsarbeitsvertrag vom 10.12.2014 mit Wirkung ab 01.01.2015

- a) deren Alter den Zeitpunkt überschritten hat, der gesetzlich für einen Bezug von Regelaltersrente als Vollrente ohne Abschläge bestimmt ist; dies gilt auch für freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter, die keinen Anspruch auf gesetzliche Regelaltersrente haben,
 - b) die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen, es sei denn, dass der Beginn der Rentenleistung vor dem Beginn der freien Mitarbeit für den Hessischen Rundfunk gelegen hat,
 - c) die zum Hessischen Rundfunk als freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter in einem nicht unterbrochenen Bestandsschutzverhältnis im Sinne des Tarifvertrages vom 01.04.1981 stehen,
 - d) die zu einem Dritten in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis stehen, in welchem sie einen Brutto-Verdienst erzielen, der die gesetzlich – aktuell in § 20 SGB IV – als Obergrenze der sog. 'Gleitzone' bestimmte Höhe überschreitet,
 - e) die an einer Universität oder Hochschule als ordentliche Studierende immatrikuliert sind, es sei denn, dass sie als Pflichtmitglied in der gesetzlichen Kranken-versicherung dem vollen Beitragssatz unterliegen.²
- 3.) Bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Absätze 1 und 2 bleiben auf schriftlichen Antrag der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters außer Betracht:
- a) die gesetzlich durch den Bezug von Elterngeld bestimmte Zeit, soweit die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter in dieser Zeit keine freie Mitarbeit oder sonstige Beschäftigung für den Hessischen Rundfunk oder einen Dritten ausübt und entweder Elterngeld erhält oder zwar kein Elterngeld erhält, aber dem Hessischen Rundfunk in schriftlicher Form ausdrücklich erklärt hat, dass sie/er wegen der Betreuung ihres/seines Kindes keine freie Mitarbeit erbringen will,
 - b) Zeiten, in denen die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter seine überwiegende Betätigung in Form eines Arbeitsverhältnisses mit dem Hessischen Rundfunk erbracht hat,
 - c) Zeiten, in denen die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter für eine Dauer von zusammenhängend mindestens sechs Wochen wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit keine Betätigung hat ausüben können,
 - d) Zeiten, in denen die freie Mitarbeiterin bei Geltung des Mutterschutzgesetzes nicht hätte beschäftigt werden dürfen,

² angefügt durch Änderung des „Tarifvertrag zur Absicherung freier Mitarbeit“ (TV ABS 2020) vom 15.12.2020 mit Wirkung ab dem 01.11.2020

- e) Zeiten, in denen die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter ihre/seine Rechte aus dem Pflegezeitgesetz in Anspruch genommen hat.

§ 2

Bestimmung der aus diesem Tarifvertrag Berechtigten durch Dienstvereinbarung

- 1.) Durch Dienstvereinbarung in Form einer Namensliste wird im Rahmen der Regelungen des § 1 bestimmt, wer aus diesem Tarifvertrag berechtigt sein kann. Die Auflistung ist abschließend und insoweit verbindlich, als die Berechtigung der aufgeführten freien Mitarbeiterinnen/der aufgeführten freien Mitarbeiter nur durch Eintritt eines der in § 1 Abs. 2 genannten Ausschlussstatbestände für die Dauer des Bestehens des Ausschlussstatbestandes entfällt.
Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit des Hessischen Rundfunks, die auf der Grundlage dieses Tarifvertrages entstandene Rechtsstellung der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
- 2.) Die Bestimmung der Leistungsberechtigten ist jeweils zum 01.09.³ eines Jahres auf der Grundlage des abgelaufenen Kalenderjahres durch Dienstvereinbarung zu aktualisieren.
- 3.) Die Aufnahme in die Namensliste setzt einen schriftlichen Antrag der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters voraus, der spätestens am 01.04. des jeweiligen Jahres beim Hessischen Rundfunk eingegangen sein muss.
- 4.) In dem Antrag auf Aufnahme in die Namensliste muss die Antragstellerin/der Antragsteller sich damit einverstanden erklären, dass der Hessische Rundfunk während der Dauer der Geltung der Namensliste seinen für die Beschäftigung freier Mitarbeiter verantwortlichen Programmmitarbeitern die durch die Betroffene/den Betroffenen aktuell beim Hessischen Rundfunk erzielten Einkünfte insoweit offen legt, als dies erforderlich ist, um den Eintritt ankündigungspflichtiger Reduzierungen der Zusammenarbeit möglichst frühzeitig erkennen und vermeiden zu können.⁴

§ 3

Ankündigungspflicht bei wesentlicher Reduzierung und Nicht-Fortsetzung der Zusammenarbeit

- 1.) Will der Hessische Rundfunk die Zusammenarbeit mit der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter wesentlich reduzieren oder nicht fortsetzen, obwohl die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter grundsätzlich zu einer unveränderten Fortsetzung bereit und in der Lage ist, so muss der Hessische

³ ersetzt durch Änderungstarifvertrag vom 10.12.2014 mit Wirkung ab dem 01.01.2015

⁴ angefügt durch Änderungstarifvertrag vom 10.12.2014 mit Wirkung ab dem 01.01.2015

Rundfunk ihr/ihm sowie dem Gesamtpersonalrat dies unter Beachtung einer Ankündigungsfrist schriftlich mitteilen. Diese Ankündigungsfrist beträgt:

- stets mindestens drei Kalendermonate,
- wenn bei Inkrafttreten der aktuell geltenden Dienstvereinbarung gemäß § 2 die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter in insgesamt mindestens 5 Jahren die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) bis lit. e), erfüllt hat 5 Monate
- wenn bei Inkrafttreten der aktuell geltenden Dienstvereinbarung gemäß § 2 die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter in insgesamt mindestens 8 Jahren die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) bis lit. e), erfüllt hat 10 Monate
- wenn bei Inkrafttreten der aktuell geltenden Dienstvereinbarung gemäß § 2 die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter in insgesamt mindestens 13 Jahren die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) bis lit. e.), erfüllt hat 12 Monate
- wenn bei Inkrafttreten der aktuell geltenden Dienstvereinbarung gemäß § 2 die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter in insgesamt mindestens 28 Jahren die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) bis lit. e.), erfüllt hat oder mindestens in insgesamt 18 Jahren erfüllt und das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat 24 Monate; wurden zudem die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) bis lit. e.), bereits in dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages in insgesamt 3 Jahren erfüllt, läuft die Ankündigungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt ab, zu dem die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter das in § 1 Abs. 2 lit. a) bestimmte Alter erreicht.

2.) Eine Reduzierung oder Nicht-Fortsetzung der Zusammenarbeit geht dann vom Hessischen Rundfunk aus, wenn sie daraus resultiert, dass der Hessische Rundfunk der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter Angebote auf Leistungserbringung nur noch verringert oder überhaupt nicht mehr unterbreitet bzw. entsprechende Angebote der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters nicht annimmt.

3.) Als wesentlich gilt eine Reduzierung der Zusammenarbeit dann, wenn durch sie eine Minderung der Brutto-Honorareinkünfte im Sinne des § 5 eintritt, die die/der Betroffene beim Hessischen Rundfunk innerhalb der Ankündigungsfrist im Durchschnitt der Kalendermonate tatsächlich erzielt, und diese Minderung mindestens 20 % gegenüber ihren/seinen Referenz-Jahres-Brutto-Honorareinkünften beträgt.

Ist die/der Betroffene seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen für den Hessischen Rundfunk tätig, werden die Referenz-Jahres-Brutto-Honorareinkünfte bezogen auf die letzten fünf Kalenderjahre vor dem in der Ankündigung genannten Reduzierungsbeginn bestimmt. Hierbei werden die zwei Kalenderjahre, in deren Durchschnitt jeweils die niedrigsten bzw. die

höchsten Brutto-Honorareinkünfte erzielt worden sind, außer Ansatz gelassen. Die in den verbleibenden drei Kalenderjahren erzielten Brutto-Honorareinkünfte werden addiert und durch die Zahl Drei geteilt.

Ist die/der Betroffene nicht seit mindestens fünf Jahren für den Hessischen Rundfunk tätig, werden die Referenz-Jahres-Brutto-Honorareinkünfte aus dem Durchschnitt aller Kalenderjahre bestimmt, seit denen die/der Betroffene bis zum aktuellen Zeitpunkt ununterbrochen für den Hessischen Rundfunk tätig ist.

Eine form- und fristgerechte Verringerungsankündigung bewirkt, dass jede Reduzierung der Zusammenarbeit ‚wesentlich‘ ist, wenn sie dazu führt, dass die/der Betroffene in einem Kalendermonat weniger an Brutto-Honorareinkünften im Sinne des § 5 erzielt als 1/12 des sich aus der Verringerungsankündigung ergebenden Betrages. Dies gilt bis zum Ablauf von fünf vollen Kalenderjahren, es sei denn, dass eine neue Verringerungsankündigung erfolgt und hierdurch bereits früher ein geringerer Betrag als geltend bewirkt wird.

Honorare für die Leistungen

- Moderation
- Präsentation

werden pauschal maximal in Höhe des ‚erhöhter Redakteurstagesatz‘ des ‚Tarifkatalog Mindesthonorare Crossmedia‘ – Tarif-Nr. 00.03.02 – in dessen Zeitpunkt der Zahlung jeweils geltenden Höhe in Ansatz gebracht.⁵

- 4.) Der/die freie Mitarbeiter/in kann verlangen, dass ein anderes Kalenderjahr als Referenzzeitraum betrachtet wird, wenn bei ihm/ihr die in § 1 Ziffer 1, lit. f) beschriebene Situation vorliegt. Es gilt dann § 1 Ziffer 1, lit. f) entsprechend. Dasselbe gilt, wenn bei ihm/ihr die in § 1 Ziffer 3, lit. c) bestehende Situation vorliegt. In diesem Fall kann das vor dem regulären Referenzzeitraum liegende Kalenderjahr als Referenzzeitraum verlangt werden.⁶
- 5.) Eine ordnungsgemäße Ankündigung bewirkt, dass mit Ablauf der Ankündigungsfrist für die Dauer bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres im Rahmen der Regelung nach Satz 1 die durch die Ankündigung beschriebene künftige Höhe der Brutto-Honorareinkünfte an die Stelle des Durchschnitts der Brutto-Honorareinkünfte innerhalb der Ankündigungsfrist tritt. Die in Ziff. 7 geregelte Kommission kann auf Antrag die Dauer bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres durch einstimmigen Beschluss verlängern.⁷
- 6.) Eine Nicht-Fortsetzung im Sinne dieser Regelung liegt nicht vor, wenn der Hessische Rundfunk der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter die Möglichkeit anbietet, die Zusammenarbeit bei im Wesentlichen gleichem Tätigkeitsinhalt in der Rechtsform eines unbefristeten oder mindestens auf die Dauer der für die Betroffene/den Betroffenen einschlägigen Ankündigungsfrist befristeten

⁵ neu gefasst gemäß Vergütungstarifvertrag vom 01.07.2021

⁶ eingefügt gemäß Änderungstarifvertrag vom 01.01.2018

⁷ eingefügt gemäß Änderungstarifvertrag vom 01.01.2018

Arbeitsverhältnisses fortzusetzen und dabei das Arbeitsentgelt nicht geringer wäre, als die vorstehend betreffend eine „wesentliche Reduzierung“ geregelten Grenzen bestimmten.

- 7.) Die/Der freie Mitarbeiter/in ist berechtigt, die korrekte Anwendung vorstehender Regelungen in dem sie/ihn betreffenden konkreten Fall zur Prüfung einer Kommission vorzulegen, die aus zwei Vertretern des Hessischen Rundfunks und zwei vom Gesamtpersonalrat zu benennenden Mitgliedern besteht. Ein von der Tarifgemeinschaft zu benennender Vertreter soll mit beratender Stimme hinzutreten. Erachtet die Kommission die Anwendung der vorstehenden Regelungen durch den Hessischen Rundfunk im konkreten Fall als fehlerhaft, so legt sie ihr Prüfungsergebnis verbunden mit einer Empfehlung betreffend die aus Sicht der Kommission vorzunehmende korrekte Anwendung dem Hessischen Rundfunk vor. Die Abgabe voneinander abweichender Voten ist zulässig. Die Empfehlung der Kommission wird zudem dem Gesamtpersonalrat sowie der betroffenen freien Mitarbeiterin/dem betroffenen freien Mitarbeiter zugeleitet.

§ 4

Ausgleichsleistung

- 1.) Der Hessische Rundfunk gleicht der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter ggf. die Verringerung der Brutto-Honorareinkünfte aus, die vor Ablauf der Ankündigungsfrist auftritt, soweit sie die in § 3 Abs. 3 definierte Grenze der Wesentlichkeit überschreitet. Bei durch den Hessischen Rundfunk angekündigter Reduzierung oder Einstellung der Zusammenarbeit bestimmt sich die Lage des Referenzzeitraums durch den in der Ankündigung genannten Zeitpunkt. Bei nicht vom Hessischen Rundfunk angekündigter Reduzierung bzw. Einstellung bestimmt sich die Lage des Referenzzeitraums durch den Zeitpunkt, ab welchem nach Behauptung der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters die Reduzierung begonnen hat bzw. in dem die Einstellung eingetreten ist. Der Referenzzeitraum liegt so, dass er vor jenem Zeitpunkt endet.⁸
- 2.) Der Ausgleich erfolgt nur, wenn die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter ihn spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Ankündigungsfrist unter Verwendung des Formblatts gemäß **Anlage 1** zu diesem Tarifvertrag schriftlich beantragt und dabei erklärt, ob und ggf. wie weit sie/er in Folge der unterbliebenen freien Mitarbeit für den Hessischen Rundfunk anderweitige Einkünfte aus Betätigung erzielt hat. Zur Überprüfung der Richtigkeit dieser Angaben kann der Hessische Rundfunk verlangen, dass die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter eine/einen den betroffenen Zeitraum umfassende Steuererklärung bzw. umfassenden Steuerbescheid vorlegt.
- 3.) Der Ausgleichsbetrag vermindert sich ggf. um die durch die freie Mitarbeiterin/den freien Mitarbeiter anderweitig erzielten Einkünfte. Als anderweitig erzielt gelten dabei auch Zahlungen, welche der freien Mitarbeiterin/dem

⁸ neu gefasst durch Änderungsarbeitsvertrag vom 10.12.2014 mit Wirkung ab dem 01.01.2015

freien Mitarbeiter in Folge bei ihr/ihm eingetretener krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit durch Dritte gewährt werden, soweit es sich nicht um Leistungen aus gesetzlichen und privaten Versicherungen handelt, die für bzw. in Bezug auf die konkrete Person der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters bestehen. Erweisen sich diesbezügliche Angaben der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters später als unrichtig, kann der Hessische Rundfunk eine Korrekturberechnung vornehmen und die Rückzahlung der ggf. dabei festgestellten Überzahlung von der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter verlangen. Der Ablauf der Frist für die Verjährung des Rückzahlungsanspruchs ist gehemmt, solange dem Hessischen Rundfunk ein von ihm geforderter den Zeitraum der Ausgleichszahlung abdeckender Steuerbescheid nicht vorliegt.

- 4.) Die Zahlung des Ausgleichs ist ausgeschlossen, wenn und ggf. soweit die Zusammenarbeit unterbleibt, weil dem Hessischen Rundfunk aufgrund schuldhaften Verhaltens der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters eine Zusammenarbeit unzumutbar ist.
- 5.) Der Hessische Rundfunk kann der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter solche tatsächlich erfolgten Zusammenarbeitsangebote nicht ausgleichsanspruchsmindernd entgegenhalten, deren Annahme und Durchführung für die freie Mitarbeiterin/den freien Mitarbeiter nicht zumutbar ist. Als nicht zumutbar gelten dabei Angebote, deren Durchführung die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter aus künstlerischen, wissenschaftlichen oder weltanschaulichen Gründen nicht verantworten kann oder die sie/ihn veranlassen sollen, eine ihrer/seiner Überzeugung widersprechende Meinung als ihre/seine eigene zu vertreten. Das Gleiche gilt für Angebote, für deren Realisierung die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter nach ihrer/seiner bisherigen Tätigkeit und Ausbildung nicht die geeigneten Voraussetzungen mitbringt.
- 6.) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Hessische Rundfunk die Ankündigung unterlässt und der freie Mitarbeiter zutreffend und in schriftlicher Form den Hessischen Rundfunk jeweils monatlich darauf mittels Formblatt gemäß **Anlage 2** hinweist, dass bei ihm eine in vorstehendem Sinn wesentliche Reduzierung oder gar Nicht-Fortsetzung in der freien Mitarbeit für den Hessischen Rundfunk tatsächlich aufgetreten ist. Der Hinweis muss beim Hessischen Rundfunk spätestens zum 15. des übernächsten Monats eingegangen sein.

Der Hessische Rundfunk kann in einem solchen Fall die Pflicht zur Ausgleichszahlung dadurch abwenden, dass er innerhalb der folgenden sechs Kalendermonate die aufgetretene Verringerung der Brutto-Honorareinkünfte durch entsprechend intensivere Angebots-Unterbreitung ausgleicht, soweit dadurch im jeweiligen Kalendermonat das Brutto-Honorar der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters nicht 120 % des durchschnittlichen Bruttohonorars der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters in den zwölf Kalendermonaten überschreitet, welche dem Kalendermonat vorausgegangen sind, bzgl. dessen

die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter zutreffend auf eine eingetretene wesentliche Reduzierung oder Nicht-Fortsetzung erstmals hingewiesen hat.

In der Namensliste gemäß § 2 kann für einzelne Betroffene der Ausgleichszeitraum von 6 Monaten auf 12 Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Beschäftigung sachgerecht ist.⁹

§ 5

Begriff der Brutto-Honorareinkünfte

- 1.) Beim Hessischen Rundfunk erzielte Brutto-Honorareinkünfte im Sinne dieses Tarifvertrages sind alle Leistungshonorare, Wiederholungshonorare, tarifvertragliche oder sonstige Zahlungen an die freie Mitarbeiterin/den freien Mitarbeiter in Zusammenhang oder aufgrund ihrer/seiner freien Mitarbeit für den Hessischen Rundfunk einschließlich etwaiger Ausgleichszahlungen auf der Grundlage dieses Tarifvertrages. Nicht zu den Brutto-Honorareinkünften gehören Abgeltungen von Aufwendungen, bspw. Reisekostenerstattungen oder Aufwandsentschädigungen in Zusammenhang mit dem Einsatz eines privaten Pkw zu dienstlichen Zwecken.
- 2.) Aus Erwerbstätigkeit erzielt es Brutto-Entgelt sind sämtliche Entgelte, die durch persönliche selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit unmittelbar oder als Gesellschafter einer juristischen Person mittelbar über diese erzielt werden, ausgenommen ggf. dabei erhaltener Abgeltungen von Aufwendungen, bspw. Reisekostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen in Zusammenhang mit dem Einsatz eines privaten Pkw zu dienstlichen Zwecken.

§ 6

Inkrafttreten des Tarifvertrages

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft.

§ 7

Kündbarkeit

- 1.) Dieser Tarifvertrag ist jeweils zum Ablauf des 31.12. unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kündbar, erstmals zum Ablauf des 31.12.2014.
- 2.) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.

⁹ angefügt durch Änderungstarifvertrag vom 10.12.2014 mit Wirkung ab dem 01.01.2015

Anlage 2

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 6 des Tarifvertrages über sozialen Schutz freier
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Bestandsschutz vom 20. Dezember 2012**

Von: Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

1. An: Herrn/Frau _____

(Redaktion oder Abteilung, in deren Bereich der/die freie
Mitarbeiter/in bisher tätig wurde)

2. An: Herrn/Frau _____

(weitere Redaktion oder Programmbereich, in deren Bereich der/die
freie Mitarbeiter/in bisher tätig wurde)

3. An: Programmdirektion Fernsehen/Hörfunk/Intendanz

Programmbereich/-gruppe/Welle _____

Personalrat

Bestandsschutzbeauftragte

Hiermit zeige ich gemäß § 4 Absatz 6 des Tarifvertrags über sozialen Schutz freier Mitarbeiter/innen ohne Bestandsschutz an, dass bei mir im Zeitraum vom _____ bis zum _____ eine wesentliche Reduzierung oder Nicht-Fortsetzung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 TV SoSch eingetreten ist. Eine Ankündigung diesbezüglich gemäß § 3 TV SoSch von Seiten des hr erfolgte bislang nicht.

Meine relevanten hr-Brutto-Einkünfte im oben genannten Zeitraum lagen bei € _____; meine relevanten hr-Brutto-Einkünfte im 12-Monatszeitraum davor lagen bei € _____ und im 36-Monatszeitraum davor bei € _____.

Ort/Datum

Unterschrift

Anlage 1

Art der Einkünfte	Höhe der (Brutto-)Einkünfte	Zahlungszeitpunkt
.....
.....
.....
.....

Mir ist bekannt, dass meine obigen Angaben der Ermittlung der Höhe des Anspruchs auf die von mir beantragte Ausgleichsleistung dienen und unzutreffende - auch unvollständige - Angaben rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Darüber hinaus ist mir bewusst, dass ich im Falle unzutreffender Angaben zur Rückzahlung verpflichtet bin. Im Falle von begründeten Zweifeln hinsichtlich der Richtigkeit meiner obigen Angaben wird der Hessische Rundfunk (nachträglich) die Richtigkeit anhand der von mir vorzulegenden Lohnsteuerkarten/Einkommensteuererklärungen und -bescheide für den relevanten Zeitraum vom _____ bis _____ des für mich zuständigen **Finanzamtes** _____ (Ort) prüfen.

Ich versichere ausdrücklich die Richtigkeit meiner Angaben.

 Ort/Datum

Unterschrift

Anlage 1

**Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages über sozialen Schutz freier
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Bestandsschutz vom 20. Dezember 2012**

Von: Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

1. An: Herrn/Frau _____

(Redaktion oder Abteilung, in deren Bereich der/die freie
Mitarbeiter/in bisher tätig wurde)

2. An: Herrn/Frau _____

(weitere Redaktion oder Programmbereich, in deren Bereich der/die
freie Mitarbeiter/in bisher tätig wurde)

3. An: Programmdirektion Fernsehen/Hörfunk/Intendanz

Programmbereich/-gruppe/Welle _____

Personalrat

Bestandsschutzbeauftragte

Hiermit beantrage ich gemäß § 4 Absatz 2 des Tarifvertrags über sozialen Schutz freier Mitarbeiter/innen ohne Bestandsschutz eine Ausgleichsleistung vom Hessischen Rundfunk. Im Zeitraum vom _____ bis zum _____ trat eine wesentliche Reduzierung/ Nicht-Fortsetzung meiner Beauftragung in freier Mitarbeit gemäß § 3 Abs. 2 und 3 TV SoSch ein. Eine Ankündigung diesbezüglich gemäß § 3 TV SoSch von Seiten des hr erfolgte am _____ /bislang nicht.

Meine relevanten hr-Brutto-Einkünfte im oben genannten Zeitraum lagen bei € _____; meine relevanten hr-Brutto-Einkünfte im 12-Monatszeitraum vor dem oben genannten Zeitraum lagen bei € _____ und im 36-Monatszeitraum vor dem oben genannten Zeitraum bei € _____.

In dem Zeitraum vom _____ bis zum _____, in dem eine wesentliche Reduzierung bzw. Nicht-Fortsetzung meiner Beauftragung in freier Mitarbeit gemäß § 3 Abs. 2 und 3 TV SoSch eintrat, habe ich bei Dritten

keine anderweitigen Einkünfte erzielt.

habe ich bei Dritten folgende Einkünfte erzielt:

Protokollnotiz¹⁰:

Der Hessische Rundfunk und die Tarifgemeinschaft der Gewerkschaften im Hessischen Rundfunk erklären, dass Einvernehmen darüber besteht, dass die in mehreren Paragraphen des genannten Tarifvertrags geregelte Frist eines 12-Monats-Zeitraums vorbehaltlos durch eine Kalenderjahr-bezogene 12-Monats-Frist ersetzt werden soll.

Anlagen

Frankfurt am Main, den 20.12.2012

Tarifgemeinschaft
im Hessischen Rundfunk

Hessischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
- Der Intendant -

.....
Deutsche Orchestervereinigung e.V.

.....
DJV Landesverband Hessen e.V.

.....
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
- Fachgruppe Rundfunk, Film, Audiovisuelle Medien -

¹⁰ ergänzt durch Tarifvertrag vom 17.09.2014